

## 1. Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS-wkB - ) in der Ortsgemeinde Kappel**

vom 30.10.2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG 1996) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

#### Artikel 1

**§ 12 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS-wkB -) in der Ortsgemeinde Kappel vom 08.10.2007 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge **und Vorausleistungen darauf** werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

#### Artikel 2

**§ 13 ABS-wkB wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:**

- (1) Erhebt die Ortsgemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden nach § 10 a Abs. 5 KAG abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG Grundstücke erstmals 15 Jahre nach Entstehen des letzten Anspruchs auf alle Teilanlagen auf Erschließungsbeiträge **oder Ausgleichsbeträge** nach dem BauGB oder auf

Ausbaubeiträge nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Kommunalabgabengesetz **berücksichtigt und** beitragspflichtig.  
Wurden Grundstücke nur mit einer Teilfläche berücksichtigt und beitragspflichtig, bezieht sich die Befreiung nur auf diese Teilfläche.

- (2) Grundstücke an folgenden Verkehrsanlagen werden erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig:

1. Straße „Im Gaßacker“ im Jahr 2024,

2. Teilstück der Straße von der „Kirchberger Straße“ zur Straße „Im Gaßacker“ (Flur 22 Flurstücks-Nr. 70/2) entlang dem Grundstück Flur 22 Flurstücks-Nr. 56/7 im Jahr 2024

### Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Nr. 2 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. § 13 Abs. 2 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 31.12.2008 in Kraft.

#### Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Kappel (Sitzung vom 11.10.2010) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Kappel, 30.10.2010  
Ortsgemeinde Kappel

  
(Nörling)  
Ortsbürgermeister

